

Dipl. Ing. Kirsten Fuß  
Freie Landschaftsarchitektin bdlA

Dipl. Ing. Lars Hertelt  
Freier Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith  
Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Prof. Dr. Ing. Günther Uhlig  
Freier Architekt und Stadtplaner dwb

Partnerschaftsgesellschaft  
Mannheim PR 100023

76131 Karlsruhe, Waldhornstraße 25  
Tel: 0721 37 85 64  
Tel: 0172 96 83 511

18439 Stralsund, Neuer Markt 5  
Tel: 03831 203 496  
Fax: 03831 203 498

[www.stadt-landschaft-region.de](http://www.stadt-landschaft-region.de)  
[stralsund@stadt-landschaft-region.de](mailto:stralsund@stadt-landschaft-region.de)

## 2. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 4 „Campingplatz Göhren“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung / Umweltbericht

### Gemeinde Ostseebad Göhren / Rügen



Satzung

*Koos*  
\_\_\_\_\_  
*Koos*  
Bürgermeisterin

## 2. Änderung B-Plan Nr. 4 „Campingplatz Göhren“ Gemeinde Ostseebad Göhren / Rügen



Koos  
Koos  
Bürgermeisterin

# Begründung

## 1) Grundsätze / Ausgangslage

### 1.1) Umfang der Änderung

Die 2. Änderung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des B-Plans. Die Änderungen werden in der Planzeichnung hervorgehoben:

- Durch Einrahmung sind solche Bereiche gekennzeichnet, in denen flächenhafte Änderungen vorgenommen wurden (z.B. Veränderung der Abgrenzung Baugebiet/Verkehrsfläche/Grünfläche; Verschiebung der Baufenster, etc.).
- Bei geänderter Festsetzungen über die maximal zulässige Zahl der Aufstellplätze sowie über die maximal zulässige GR wurden die alten Werte zum Verständnis durchgestrichen in der Planzeichnung belassen).

In den Textlichen Festsetzungen werden keine Änderungen vorgenommen.

Die Grundzüge der Planung, insbesondere die generelle Ausweisung der Art der baulichen Nutzung (Sondergebiete nach 10 BauNVO) sowie im Wesentlichen auch das Maß der Grundstücksnutzung, bleiben unverändert, so dass das vereinfachte Verfahren nach § 13 (1) BauGB angewandt wird. Umweltprüfung / Umweltbericht sind nicht notwendig (vgl. Kap. 3).

### 1.2) Ausgangspunkt / Ziele der Planung

Auf der Grundlage des B-Plans (Stand 1. Änderung) wurde der Flächenbauantrag für den Wochenendplatz gestellt und am 24.04.2007 genehmigt. Im Zuge der detaillierten Planung für die Baugenehmigung wurde festgestellt, dass der B-Plan in einigen Fällen nur schwer umsetzbar wäre.

- Bei der Erarbeitung des Flächenbauantrags für den Wochenendplatz wurde durch den Vorhabenträger bewusst auf die volle Ausschöpfung der gemäß B-Plan zulässigen Zahl der Aufstellplätze verzichtet, da dies in einigen Bereichen umfangreiche Eingriffe in die Topographie und damit in den Baumbestand bedeutet hätte. Gleichzeitig entstanden aber durch den Abriss der früheren Bebauung Bereiche, die ohne weitere Maßnahmen einer intensiveren Campingnutzung zugeführt werden können.
- Einige im Laufe der letzten Jahre entstandenen Gebäude missachteten die Baugrenzen (Brandschutzstreifen). Um einen Abriss zu umgehen, ist deshalb die Lage der Brandschutzstreifen in einigen Bereichen neu auszurichten.
- Angesichts der guten Akzeptanz der zentralen Einrichtungen ist es in einigen Bereichen zu räumlichen Engpässen gekommen, die durch eine bauliche Erweiterung behoben werden sollen. Hierbei ist insbesondere zu nennen: Erweiterung der Wellnessanlage um ein Rasulbad mit Außensauna sowie einen Kneippgarten; Erweiterung der Rezeption, Errichtung eines festen Lagers für den Lebensmittelmarkt (Leergut, Verpackungen).

### **1.3) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan**

Die Gemeinde Ostseebad Göhren verfügt über einen FNP, der das Plangebiet in Übereinstimmung mit dem B-Plan als Sondergebiet nach § 10 BauNVO dargestellt. Sowohl der rechtskräftige B-Plan insgesamt wie auch die Änderung sind gemäß § 8 BauGB aus dem FNP entwickelt.

### **1.4) Bestehende / zulässige Nutzungen**

Der Wochenend- und Campingplatz ist Bestand. Gemäß Begründung zur rechtskräftigen 1. Änderung sind 396 Aufstellplätze für Kleinwochenendhäuser sowie 236 Standplätze im Sondergebiet Campingplatz zulässig.

Mit der Planung sollen kleinere Korrekturen vorgenommen werden, die sich nicht auf die Grundzüge der Planung / der Grundstücksnutzung auswirken.

### **1.5) Abwägungsrelevante Belange**

Neben den ausgewiesenen Planungszielen (vgl. Kap. 1.2) sind folgende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen:

- Die Belange von Freizeit und Erholung: Angesichts der Lage in einem im RROP VP ausgewiesenen Tourismusschwerpunktraum genießt die Erholungsfürsorge bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen besonders hohen Stellenwert. Hierzu gehören neben der Bereitstellung eines differenzierten Übernachtungsangebots insbesondere Maßnahmen der Saisonverlängerung (7.2.1(3) RROP VP) sowie als Grundlage der Erhalt und die behutsame, nachhaltige Nutzung der naturräumlichen Potenziale. Mit der Planung darf die Eignung des Plangebiets als Erholungsgebiet nicht in Frage gestellt werden.

Angesichts der geringfügigen Umfänge der Änderung ist die Planung nicht geeignet, erhebliche Auswirkungen auf die angesichts der strukturellen Defizite des Landes regelmäßig als wichtig anzusetzenden Belange der Wirtschaft hervorzurufen. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Änderung nicht erheblich betroffen (vgl. Kap. 3).

## **2) Städtebauliche Planung**

### **2.1) Nutzungskonzept**

#### Kapazität

Die Kapazität wird jeweils unter Beachtung der topographischen Situation ohne größere Eingriffe der möglichen Anzahl angepasst. Die Zahl der zulässigen / realisierten Aufstellplätze reduziert sich von 396 auf 360, dementsprechend sinkt die zulässige GR um 1.600 qm von 16.000 qm auf 14.400 qm. Ein Teil der aufgegebenen Aufstellplätze wird im Bereich des Wohnmobilplatzes als Standplätze angeordnet, da hier nach dem Abriss der ehemaligen großflächigen Gebäude geeignete Flächen ohne zusätzlichen Eingriff zur Verfügung stehen. Auch in der westlichen Grünfläche sind nach dem Abriss der ehemaligen Bungalows Bereiche entstanden, die ohne bauliche Veränderungen als temporäre Zeltplätze genutzt werden können (insg. ca. 40 Standplätze ausschließlich für Zelte).

Bezogen auf die einzelnen Abschnitte ergibt sich folgendes Bild:

Bereich	2. Änderung		Bestand	
	Plätze	GR qm	Plätze	GR qm
A Wochenendplatz	26	1040	28	1120
B	30	1200	30	1200
C	47	1880	51	2040
D	34	1360	36	1440
E	13	520	20	800
F*	14	560	18	720
G	42	1680	45	1800
H	44	1760	44	1760
I	73	2920	78	3120
K	19	760	22	1040
L	15	600	15	600
P*	3	120	9	360
<i>Zwischensumme</i>	<i>360</i>	<i>14.400 qm</i>	<i>396</i>	<i>16.000 qm</i>
M Wohnmobile	17	---	16	---
N Wohnmobile	27	---	20	---
O temp. Zeltplatz (westlicher Bereich)	40	---	---	---
<b>Summe gesamt</b>	<b>444</b>	<b>14.400 qm</b>	<b>432</b>	<b>16.000 qm</b>

\* Im Bauantrag sind die Aufstellplätze für Kleinwochenendhäuser im Bereich P dem Bereich F zugeordnet.

### Flächenbilanz

Durch die 2. Änderung wird die Sondergebietsfläche um rund 607 qm vergrößert, im Wesentlichen zu Lasten der Grünflächen (- 488 qm) und der Verkehrsflächen (- 303 qm). Dabei werden insbesondere

- bebaute Bereiche dem Sondergebiet zugeschlagen,
- wegen Topographie und Baumbestand nur eingeschränkt nutzbare Bereiche der Grünfläche zugeschlagen.

Insgesamt ergibt sich durch die 2. Änderung die folgende Flächenbilanz. Angesichts einer Gesamtbaugebietsfläche von gut 12 ha (bisher 120.130 qm) ist die Änderung in der Flächenbilanz jedoch nicht erheblich ( $\approx 0,5\%$ ).

	Veränderung Fläche	Veränderung Versiegelung
Sondergebiet	+ 607 qm	- 960 qm
Verkehrsfläche	- 267 qm	- 267 qm
Grünfläche	- 488 qm	
Versorgungsfläche	+ 148 qm	

- Im Bereich A wird im Nordwesten das Sondergebiet ausgeweitet (+127 qm), um die in den letzten

Jahren errichteten Gebäude einzubeziehen. Im Gegenzug wird im Nordosten des Bereichs A eine nicht bebaute Teilfläche mit Anschluss an den Grünpuffer ausgegliedert (-107 qm). In Summe ergibt sich eine geringfügige Verschiebung von 20 qm zu Lasten der Kategorie Grünfläche.

- Im Bereich I wird die Straße zum Campingplatz der tatsächlichen Führung angepasst; dadurch ergibt sich eine leichte Verringerung des Sondergebiets (-271 qm) zu Gunsten der Grünfläche (+105 qm), der Versorgungsfläche (+148 qm) sowie der Verkehrsfläche (+18 qm).
- Im Bereich K wird die Grünfläche zu Lasten des Sondergebiets um 250 qm vergrößert (Spielplatz).
- Im Bereich M wird das Sondergebiet auf die bereits früher bebauten Flächen nach Norden ausgeweitet (+628 qm zu Lasten von Grünfläche). Diese Flächen sind nach dem Abriss der Gebäude eben und baumfrei und sollen in Ersatz für die reduzierten Kapazitäten im Wochenendplatzgebiet als Wohnmobilplatz genutzt werden. Um den gesetzlichen Waldabstand einzuhalten, wird im anschließenden Bereich eine Waldumwandlung notwendig (ca. 600 qm).
- Im Bereich der Rezeption wird das Sondergebiet um 480 qm zu Lasten der Verkehrsfläche (-285 qm) und Grünfläche (-195 qm) ausgeweitet.
- Auf 6.585 qm Grünfläche im Westen wird im Ausgleich für die Reduzierung der Kapazität im Wochenendplatzgebiet um 36 Aufstellplätze eine saisonale Zeltplatznutzung (ca. 40 Standplätze) zugelassen. Die Flächen sind eben und wurden bereits früher für eine Zeltplatznutzung herangezogen. Bauliche Maßnahmen sind nicht notwendig bzw. nicht geplant. Die für die Flächen festgesetzten Pflanzgebote bleiben bestehen.

## 2.2) Erschließung

Da die Nutzung beibehalten wird, ergeben sich aus der 2. Änderung keine neuen Aspekte für die Erschließung.

Im Rahmen der Starkregenereignisse der letzten Monate wurden jedoch erheblich Schwächen bei der Niederschlagswasserentsorgung offensichtlich. Gemäß den Festsetzungen des B-Planes ist in den Baugebieten das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort durch geeignete Maßnahmen (z.B. Mulden-Rigolen-Systeme) zu versickern. Ausgenommen ist der Bereich Campingplatz 2, der an eine öffentliche Regenwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann. Eine öffentliche Versickerungsanlage ist jedoch bisher nicht vorhanden.

Das Niederschlagswasser wird derzeit in die als Entsorgungsanlage nicht funktionstüchtige Senke im Eingangsbereich des Campingplatzes Göhren eingeleitet. Eingeleitet wird das Niederschlagswasser - aus der Bahnhofstraße incl. der dort vorhandenen baulichen Anlagen sowie - aus den baulichen Anlagen des sogenannten SO „Camp 2“ des Campingplatzes Göhren zuzüglich der angrenzenden Verkehrsflächen.

Durch die immer häufiger auftretenden Starkregenereignisse kam es wiederholt und dauerhaft zu Rückstau- und Überlaufereignissen der, im Weiteren als Regenrückhaltebecken (RRB) benannten, Senke. In diesem Zusammenhang steht auch regelmäßig eine Aufweichung des direkt angrenzenden Kleinbahndammes, was längerfristig zu statischen Problemen und damit zu einer Unbenutzbarkeit des Streckenabschnittes führen kann.

Die o. b. Situation wiederholt sich seit August 2006, wobei bisher in jedem der Fälle die Gemeinde Göhren allein aktiv wurde und im Rahmen ihrer Möglichkeiten agierte. Die damit in Verbindung stehenden Kosten sind bisher ebenfalls durch die Gemeinde allein getragen worden. Auch ist der Einsatz der ehrenamtlichen Feuerwehren und des THW Bergen und Demmin, nicht als dauerhaft tragbare Entsorgungssituation zu bewerten.

Im Zusammenhang mit der Ableitung des Regenwassers aus der Bahnhofstraße und des Campingplatzes liegt für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) die Wasserrechtliche Erlaubnis WE 14/RW/37/2003 vor. Basierend auf dieser WE ist eine Verantwortung des ZWAR bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung abzuleiten. Auch wenn eine eindeutige, klare Pflichtigkeit durch den ZWAR angezweifelt wird, führten mehrfache Abstimmungen zu dem Ergebnis, dass sich der ZWAR mit Schreiben vom 28.06.2007 zu einer sofortigen Übernahme

von 50% der anfallenden Kosten erklärte (vgl. Ergebnisprotokoll der Beratung vom 18.07.2007). Gleichzeitig wurde als kurzfristige Lösung vereinbart:

- Der ZWAR wird sofort drei Angebote zur Ausbaggerung des RRB einholen, um im direkten Anschluss die Ausbaggerung zu veranlassen.
- Der ZWAR wird sofort, ggf. unter Zur-Hilfenahme eines Ingenieurbüros, eine einfache technische Lösung erarbeiten, die als sog. Havarielösung ab einem bestimmten Pegel, ein automatisches Überleiten des Niederschlagswassers in die westlich gelegenen Waldflächen des Mönchguter Forst vornimmt. Diese bauseitigen Leistungen werden ebenfalls soll schnell wie möglich vollzogen.
- Für die „Havarielösung“ wird eine Kostenteilung zwischen ZWAR, Gemeinde Ostseebad Göhren und der Regenbogen AG von je 1/3 angestrebt.
- Zur Verhinderung/ Minimierung von Feinsandeinträgen sind die betroffenen Straßenabschnitte auf dem Gelände der Regenbogen AG, auf denen derzeit das Niederschlagswasser ungehindert über das offene Gelände in das RRB einläuft, mit Bordsteinen oder ähnlichen technischen Bauteilen abzugrenzen.

Als mittel- bis langfristige Lösung wurde vereinbart:

- Der ZWAR wird einen Planungsauftrag zur Ermittlung der Einleitmengen und Verursacher erteilen. Die Kosten dafür übernimmt der ZWAR.
- Auf der Basis der Mengenermittlung erfolgt im Auftrag des ZWAR die Erarbeitung einer dauerhaft beständigen technischen Lösung zum RRB incl. Auslaufbau-/ Versickerungsbauwerken.
- Von einer grundsätzlichen Zustimmung des Forstamtes Abtshagen-Rügen für die Errichtung einer Versickerungsanlage innerhalb der Waldflächen kann ausgegangen werden. Die detaillierten Ausführungsunterlagen sind vorab mit dem Forstamt nochmals abzustimmen. Sind im Zusammenhang mit der Ausführung Baumfällungen unausweichlich notwendig, wird vorab bereits die Zustimmung einer der berührten Grundeigentümer, der Regenbogen AG, erteilt.
- Vor Ausführung ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde, das Amt für das Biosphärenreservat Südost-Rügen, zu beteiligen.
- Auf Basis der Kostenschätzung zur vorgenannten technischen Lösung, ggf. auch unter Zugrundelegung der Einleitmengen, erfolgt eine Kostenaufteilung zwischen ZWAR, Gemeinde Ostseebad Göhren und der Regenbogen AG. Die so ermittelten Kosten werden auf ein separates Konto eingezahlt. Danach erfolgen die bautechnische Umsetzung und die Übernahme der Betreuung/ Unterhaltung der gesamten Versickerungsanlage durch den ZWAR.
- Die WE 14/RW/37/2003 ist den tatsächlichen Bedingungen anzupassen.

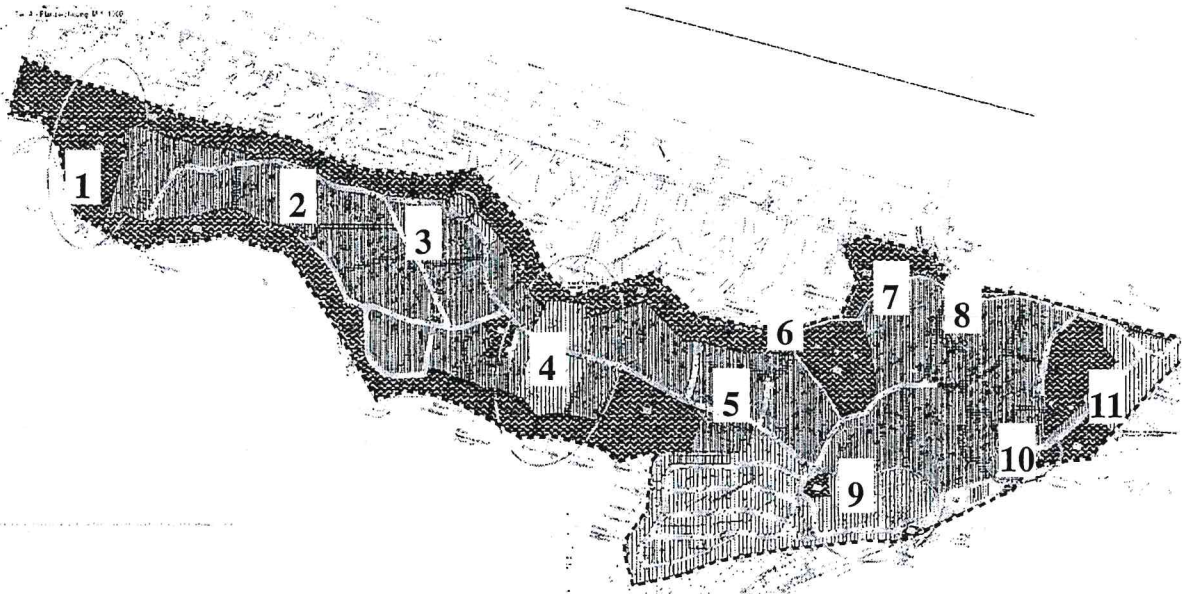
### **2.3) Änderungen**

Neben den separat gekennzeichneten Veränderungen betreffend das Maß der baulichen Nutzung wurden in den durch Einkreisung gekennzeichneten Bereichen im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- 1) Kennzeichnung der Grünfläche als Parkanlage (temporärer Zeltplatz), Anpassung Baugebiet / Baufenster an Bestand,
- 2, 3, 6, 8) Anpassung Brandschutzstreifen / Baufenster an Bestand
- 4) Anpassung der Baugebietsdarstellung an die durch Abriss der früheren Versorgungsbauten entstandene Flächengröße,
- 5, 10) Anpassung an den tatsächlichen Verlauf der Erschließungsstraße (Verkehrsfläche, Baugebiet, Baufenster),

7, 11) Anpassung/Ausrichtung Baufenster an bestehendes Sanitärgebäude,

9) Erweiterung Baufenster für Ausbau zentraler Einrichtungen, Anpassung Baufenster an aktuellen Straßenverlauf



### 3) Auswirkungen auf Natur und Umwelt

#### 3.1) Zusammenfassung

Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Umwelt ergeben sich durch die Planung nicht. Das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche wie auch die Beherbergungskapazität bleiben nahezu unverändert.

Anlass der Änderung ist die Erkenntnis, dass eine Umsetzung des ursprünglichen B-Plans zu nicht gewollten Eingriffen in die Landschaft führen würde (Erhalt von baumbestandenen und topographisch bewegten Landschaftssituationen; vgl. Punkt 1.2). Insgesamt wird mit der Änderung die Ausrichtung der Anlage auf eine saisonale Campingnutzung gestärkt.

- Die maximal zulässige Versiegelung wird zugunsten des Erhalts von Naturbereichen durch die Planung um rund 2.667 qm reduziert (davon -1600 qm GR, -267 qm Verkehrsfläche).
- Die ganzjährige Kapazität wird um 36 Aufstellplätze für feste Kleinwochenendhäuser reduziert. Durch die Zunahme um 8 Wohnmobilstandplätze reduziert sich der Kapazitätsabbau auf 28. Lediglich temporal wird eine Zunahme vorgesehen (40 Standplätze für Zelte als Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz). Der durch die temporäre Nutzung bedingte Kapazitätszuwachs insgesamt beträgt nur 12 Standplätze und damit < 3% der Gesamtkapazität und ist daher als geringfügig anzusehen.
- Auf ca. 6.585 qm Grünfläche wird eine temporäre Beeinträchtigung durch Zeltplatznutzung neu entstehen.

Angeichts der reduzierten Versiegelung ergibt sich folgende Bilanz:

Biotyp	Flächenverbrauch	Wertstufe	Kompensations- erfordernis	Flächenäquivalent für Kompensation
Temporäre Nutzung Grünfläche	3.727 qm	2	0,5	3.727
<b>Gesamt Eingriff</b>				<b>3.727</b>

Biotyp	Fläche	Kompensationswertzahl + Zuschlag für Entsiegelung	Wirkfaktor	Flächenäquivalent für Kompensation
Verzicht auf Gebäude	1600 qm	1+ 0,5	1	2.400
Verzicht auf Versiegelung (§ 19 BauNVO, Verkehrsflächen, Versorgungsflächen)	1.067 qm	1+ 0,2	1	1.280
<b>Gesamt Kompensation</b>				<b>3.680</b>

Die Planung ergibt ein Defizit von 47 Flächenäquivalenten. Dies entspricht der Pflanzung eines Baumes (25 qm bei Wertstufe 2, Kompensationswertzahl 2,0, Leistungsfaktor 1).

Die Aussagen des ursprünglichen B-Plans zu den Auswirkungen auf Natur und Umwelt einschließlich der Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet bleiben angesichts der Geringfügigkeit der Änderungen in vollem Umfang gültig. Angesichts nicht wesentlich veränderter Kapazität ist die Planung (2. Änderung) nicht geeignet, sich auf Natur und Umwelt außerhalb des Plangebiets auszuwirken.

Die 2. Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht, so dass nach § 13(1) BauGB das vereinfachte Verfahren ohne Umweltprüfung / Umweltbericht angewandt wird.

### 3.2 Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe des folgender Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Vogelschutzgebietes DE 1649-401 Westliche Pommersche Bucht.

Entsprechend ist gemäß der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 22 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ zur zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) eine Voruntersuchung (Erheblichkeitsprüfung) durchzuführen.

Durch die Vorprüfung soll eingeschätzt werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

#### Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

Die Gebiete nach Art. 4 der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als "Besondere Schutzgebiete" bzw. "Special Protected Areas (SPA)" bezeichnet.

Das Plangebiet liegt unweit der SPA-Gebietes DE 1649-401 Westliche Pommersche Bucht. Dieses umfasst ab der Wasserlinie der Ostsee am benachbarten Strand das Übergangsbereich zwischen den inneren Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns und Westpommerns (Oderästuar und Greifswalder Bodden) und den marinen Gebieten der Ostsee mit Wassertiefen bis 20m eine Fläche von 98.051ha.

Als Ausschnitt eines flachgründigen Meeresgebietes östlich Rügen und Nordöstlich Usedom mit überwiegend sandigen Sedimenten stellt es ein bedeutendes, länderübergreifendes Zugrast-, Überwinterungs- und Übersommerungsgebiet für See- und Lappentaucher sowie Meeresenten dar.

Noch mit Meldung der Gebietsvorschläge vom 25.09.2007 wurde das SPA 1649-401 unter der Nummer SPA 37 geführt. Da zum heutigen Tage noch kein endgültiger Standarddatenbogen für die



neu ausgewiesenen SPA vorliegt wird auf die Informationen des Standarddatenbogen für das SPA 37 zurückgegriffen.

Folgende Vogelarten mit besonderem Schutz wurden für die Gebiete benannt:

Art	Brut	Rast A1/1%	A1	SPEC	RL M-V	Art	Brut	Rast A1/1%	A1	SPEC	RL M-V
Eisente		1%				Prachtttaucher		A1	X	3	
Kormoran		1%				Sternaucher		A1	X	3	
Mittelsäger	X	1%			1	Trauersee- schwalbe		A1	X	3	1
Ohrentaucher		A1	X	3		Zwergmöwe		1%	X		

**Tabelle 10: Vogelarten mit besonderem Schutz im Gebiet SPA 37**

Die folgende Tabelle stellt die in den Datenbögen (Arbeitsstand April 2007) formulierten Schutzerfordernisse den voraussichtlichen Beeinträchtigungen / negativen Auswirkungen gegenüber.

Schutzerfordernis	voraussichtliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Erhalt von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind	Keine
Erhalt möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert	Keine
Erhalt gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna	Keine

**Tabelle 11: Schutzerfordernisse SPA 37**

*Auswirkungen auf das geplante Vogelschutzgebiet SPA 37:* Die im Bebauungsplan festgesetzten Änderungen liegen in keinem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum geplanten SPA und werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele bewirken können.

Der gesamte Campingplatz gehört zum langjährig intensiv touristisch genutzten küstennahen Bereich, der durch den strandseitig gelegenen Pufferstreifen und die Düne vom Strand separiert wird. Die zulässige Steigerung der Kapazität von insgesamt 12 Standplätzen ist in Art und Umfang nicht geeignet, die Schutz- und Entwicklungsziele des SPA zu beeinträchtigen.

Es ist davon auszugehen, dass die Ziele der Bebauungsplan-Änderung keine die einzelnen Populationen erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen ausüben werden. Über das derzeitige Maß der Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch Beleuchtung, Bewegung im Gelände, Lärm oder Nutzung der Wasserflächen hinausgehende Auswirkungen sind durch das Planvorhaben nicht absehbar.

*Maßnahmen zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet* bestehen im Grundkonzept, welches keine wesentlichen Veränderungen im Übergang zum SPA vorsieht, sich auf eine geringfügige Verdichtung der vorhandenen Nutzungsstruktur beschränkt und somit dem Verbrauch ungestörter Landschaftsräume entgegenwirkt.

*Bewertung:* Der Vorhabenträger ist bemüht, die Potenziale des Ortes wirtschaftlich zu nutzen und durch Funktionsanreicherung und bauliche Abrundung die gewachsene Struktur des Campingplatzes als touristisches Potenzial zu entwickeln und zu nutzen. Durch den Vorhabenträger wird für den Planbereich die geordnete Entwicklung mit dem Ziel, eine zukunftsfähige touristische Nutzung zu etablieren, angestrebt.

Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes durch die Planungsziele der Änderung des Bebauungsplanes ist im derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar.

*Zusammenfassung:* Im Ergebnis der Erheblichkeitsprüfung gemäß der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 22 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ zur zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

(FFH-RL) wird das Vorhaben als mit dem SPA DE 1649-401 *Westliche Pommersche Bucht* verträglich eingestuft.

### 3.2) Waldbilanz

Im Bereich des Wohnmobilstellplatzes (M) wird der für Campingnutzung vorgesehene Bereich auf vorgenutzten Flächen nach Norden erweitert, wodurch zur Einhaltung des Waldabstand eine Waldumwandlung von 600 qm Waldfläche notwendig wird. Der Wohnmobilstellplatz wurde bereits durch den Landkreis am 11.06.2007 durch Befreiung (Überschreitung der Baufeldgrenzen) genehmigt.

Angesichts der Funktion als Küstenschutzwald wird ein Ausgleichserfordernis von 1:2 gewählt (d.h. Ersatzaufforstung 1.200 qm). Der vorhandene Baumbestand wird wie der Baumbestand in der angrenzenden Grünfläche bei entsprechender Pflege (Verkehrssicherung) erhalten werden.

Der (rechtliche) Waldverlust wird durch Aufforstung einer entsprechenden Fläche kompensiert. Zur Verfügung steht eine Teilfläche des Flurstücks Alt-Reddevitz Flur 2, Flst. 58. Die Fläche wurde der Landesforst eigentumsrechtlich übertragen und wird im Rahmen einer Sammelkompensation aufgeforstet:

Fläche insgesamt	0,952 ha.
- bereits bewaldet	0,080 ha
- für B-Plan Nr. 10, Gmd. Breege (Boddenhus)	0,780 ha
- für B-Plan Nr. 12, Gmd. Breege (Waldwinkel)	0,030 ha
- für B-Plan 1/2005, Gmd. Middelhagen (Haus am Meer)	0,030 ha
freie Fläche	0,032 ha

Mit der Aufforstung ist der Kompensationsbedarf zum Teil abgedeckt. Die fehlenden 880 qm werden durch Geldzahlung abgegolten (entspricht 880,- EUR).

Ostseebad Göhren, Mai 2007/April 2008